

Die „asiatische Produktionsweise“ in Japan

Eine Untersuchung anhand von *koseki* aus der Nara-Zeit

Astrid Brochlos (Berlin)

Auch in der heutigen wissenschaftlichen Welt, wo es um enorme Aufgaben in Naturwissenschaft und Technik bzw. auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften vor allem um die theoretische Untermauerung und Wegbereitung zeitgeschichtlicher Prozesse geht, haben die Altertumswissenschaften und die Mediävistik durchaus noch ihren festen Platz. Man kann noch lange nicht behaupten, daß alle Probleme zum Feudalsystem z. B. gelöst seien. Im Gegenteil. Gerade in den letzten Jahren und Jahrzehnten scheinen sie wieder zugenommen zu haben, seitdem man nämlich – zum Glück – versucht, den bislang vorherrschenden Eurozentrismus in der Geschichte und anderen Wissenschaften zu überwinden. Das brachte eine dringend notwendige und sehr begrüßenswerte Ausweitung des Interesses über die Grenzen Europas und des Mittelmeerraumes hinaus, setzt jedoch auch unweigerlich die Erschließung außereuropäischer Quellen voraus. Die Einbeziehung solcher Forschungsergebnisse kann der Theorieentwicklung neue und wichtige Impulse geben. Ja, sie ist sogar unabdingbar, um die Universalität des geschichtswissenschaftlichen Begriffsapparates zu garantieren.

Weiter kommt man auf diesem Weg wohl nur, wenn man zunächst historische „Tatbestände“ in verschiedenen Regionen der Welt mit Hilfe überlieferter Quellen analysiert und dann einem internationalen Vergleich zuführt. Der vorliegende Artikel soll ein kleiner Beitrag dazu sein. Er konzentriert sich auf die Nara-Zeit (645–784) und damit auf die erste Hälfte der sogenannten Ritsuryô-Periode (7.–9. Jhd.), die in der japanischen Historiographie gemeinhin als asiatische Produktionsweise bestimmt wird. Die Wahl fiel auf diese knapp 150 Jahre, weil in ihnen die Grundlagen des Ritsuryô-Staates gelegt wurden und am intensivsten gewirkt haben. Die nachfolgende Heian-Zeit war bereits durch den Zerfall der gesellschaftlichen Verhältnisse gezeichnet. Eine Charakterisierung der Ritsuryô-Zeit muß somit in erster Linie auf dem Nara-System basieren.

Was die Einordnung der japanischen Gesellschaft zur Ritsuryô-Zeit erschwert und die Historiker im Laufe der Zeit zur Aufstellung ganz unterschiedlicher Thesen veranlaßte, ist die Zwiespältigkeit des Ritsuryô-Systems. Es entstand, als man mit den sogenannten Taika-Reformen die Verhältnisse in Japan nach dem Vorbild des chinesischen T'ang-Reiches umwandelte. Dieses war feudal, und damit nahm auch das japanische Reich nach 645 (Beginn der Taika-

Reformen) weitgehend feudale Züge an. So standen sich zunächst einmal eine ausbeutende und eine ausgebeutete Klasse in Form des Adels und der Bauern gegenüber. Der zentralisierte Staat als Machtinstrument der herrschenden Kräfte, allen voran der Tennô, beanspruchte das Obereigentum an jeglichem Grund und Boden (nur das Garten- und Wohnland war ausgenommen). Dieser wurde in verschiedener Weise übertragbar (Vererbung beim Hofadel, Schenkungen bei besonderen Verdiensten o. ä.). Die Existenz von frühfeudalem privatem Großgrundeigentum in Form der Shôen läßt sich bis ins frühe 8. Jhd. hinein zurückverfolgen.

Die Bauern kamen mittels eines Landleihesystems (*handen, kubunden, jôri*) in den zeitlich begrenzten Besitz des Hauptproduktionsmittels Boden und waren im Gegenzug dafür zu dessen Bewirtschaftung und zur Leistung von bestimmten Arbeits- und Naturalabgaben verpflichtet (*so, chô, zôyô, und yô*). Das Gesetz sah dafür einen Pro-Kopf-Modus vor, d.h., Land und Abgaben sollten jedem einzelnen in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht, sozialem Status etc. zugeteilt bzw. auferlegt werden. Die Landanteile wurden der bisherigen historischen Forschung zufolge in einzelnen Haushalten mit den Arbeitskräften der Familie und mit eigenen Produktionsinstrumenten bebaut.

Das Staatssystem selbst war ein nach chinesischem Muster aufgebauter zentralisierter Beamtenstaat mit einem Kaiser (Tennô) an der Spitze. Zahlreiche Ministerien und Ämter sowie ein Provinz/Kreis/Gemeinde-System regelten recht effizient (zumindest anfangs) alle Verwaltungsfragen.

Das Ritsuryô-System erscheint also durchaus als eine Gesellschaft, die sowohl im politisch-institutionellen Überbau als auch an der sozialökonomischen Basis wesentliche Punkte einer feudalen Produktionsweise aufweist. Die zu einer feudalen Gesellschaft führende Individualisierung der Produktions- und Abhängigkeitsverhältnisse war spürbar. Dies veranlaßte etliche Historiker (vor allem in den ehemaligen sozialistischen Ländern) zu der Einschätzung, Japan wäre bereits 645 in die (früh)feudale Phase eingetreten. Auch d.V. selbst hat anfangs diese Ansicht vertreten. Es scheint aber wohl doch richtiger, noch von der letzten Phase des vorfeudalen Altertums, genauer gesagt von einer auf asiatischer Produktionsweise beruhenden orientalischen Despotie zu sprechen. Warum?

Das entscheidende Kriterium für die Charakterisierung einer Gesellschaft ist die Analyse der sozialökonomischen Basis, d.h. der Bedingungen, unter denen die Hauptmasse der direkten Produzenten zusammenlebt, Zugang zu den Produktionsmitteln hat und produziert. Trotz aller feudalistischen Tendenzen überwogen hier in der Ritsuryô-Zeit noch die vorfeudalen Elemente, denn die Grundstruktur jener Zeit waren die von Marx beschriebenen asiatischen Gemeinwesen und die ihnen eigenen Produktions- und Eigentumsformen, die den Übergang von der Urgemeinschaft zur Klassengesellschaft bildeten, eben die sogenannte asiatische Produktionsweise.¹ Die Gemeinwesen existierten in Ja-

¹ Karl MARX: *Formen, die der kapitalistischen Produktion vorhergehen*. Marx-Engels-Werke, Bd.42, S.383–421.

pan in Form von patriarchalischen Haushaltsgemeinschaften bis ins 9. Jh. hinein. Über ihre Struktur geben uns die aus der Nara-Zeit überlieferten Haushaltsregister (*koseki*) Auskunft.

Die *koseki* sind ein Produkt der Taika-Reformen. Um das oben erwähnte Landleihe- und Abgabensystem realisieren zu können, brauchte man eine genaue Aufstellung der Bevölkerung (Alter, Geschlecht, sozialer Status, Menge des zugeteilten Bodens, evtl. Befreiung von Abgabepflichten wegen Körperbehinderung o.ä.). Sie sollten laut Gesetz alle sechs Jahre angefertigt und fünf Zyklen (also 30 Jahre) aufbewahrt werden.

Betrachten wir die im *Nara-ibun*² zusammengestellten *koseki* aus dem frühen 8. Jh. einmal etwas genauer.

Besonders anschaulich wird die Gemeinschaftsstruktur im ersten der insgesamt elf Register.³ Es stammt aus dem Jahre Yôrô 5 (721) und beschreibt das Dorf Ôshima in der Provinz Shimôsa. In diesem Dorf lebten laut *koseki* insgesamt 593 Leute, die jedoch nur drei Stammfamilien angehörten. Die bedeutendste davon war die Familie Anahobe mit 547 Mitgliedern. Sie stellte daher auch den Dorfvorsteher (*gôchô*).

Das Register zählt insgesamt 65 Haushalte (*ko*), zu denen zwischen 4 und 41 Personen gehörten. Bis auf zwei *ko*, die einer Frau unterstanden, waren alle patriarchalisch geordnet. Die Mehrzahl der *ko* schloß sich mit zwei oder drei anderen zu einer Gemeinschaft zusammen, die von einem stets männlichen Haushaltsoberhaupt (*koshu*) geleitet wurde. Die 65 Haushalte in Ôshima bildeten insgesamt 24 solcher Gemeinschaften, davon unterstanden 23 einem Anahobe. Dies zeigt, daß solch eine Gemeinschaft auch von nicht blutsverwandten Familien gegründet werden konnte.

Aufzeichnungen aus dem gleichen Jahr geben für andere Gemeinden mit 367–454 Personen eine ähnlich große Bevölkerung an, die in 42 bis 44 Haushalten (*ko*) zusammenlebten.⁴ Die Schwerpunktaussage aller *koseki* ist die Aufschlüsselung in abgabepflichtige und nicht abgabepflichtige Personen. Das ergibt bei sämtlichen Registern des *Nara-ibun* das interessante Verhältnis von ca. 25:75 Prozent! Als abgabepflichtig wurden immer nur die männlichen Dorfmitglieder zwischen 17 und 65 Jahren geführt. Alle anderen galten als befreit: alle weiblichen Personen, Jungen unter 17 und Greise über 65 Jahren, Körperbehinderte, Knechte und Mägde.

Das Haushaltsregister des Dorfes Kawanabe in der Provinz Chikuzen aus dem Jahre Taihō 2 (702) zählte 471 Bewohner (379 abgabebefreit, 92 abgabepflichtig), die zu neun verschiedenen Stammfamilien gehörten.⁵ Die Einzelhaushalte schlossen sich auch hier jeweils zu zweit oder zu dritt zu einer Ge-

2 *Nara-ibun* (Nachgelassene Schriften der Nara-Zeit). Hg. TAKEUCHI Rizo. Bd. 1., S. 1–134. Tôkyô, 1981.

3 ebenda. S. 1ff.

4 ebenda. S. 29f.

5 ebenda. S. 86ff.

meinschaft unter der Führung eines *koshu* zusammen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl solch einer Gemeinschaft bewegte sich zwischen 20 und 30 Personen, einmal wurden sogar 124 Personen genannt. In diesem *koseki* wird außerdem die Landmenge aufgeführt, die jeder dieser Gemeinschaften zugeteilt wurde. Die Tatsache, daß diese Angabe am Schluß jeder Eintragung für die gesamte Haushaltsgemeinschaft erfolgte, stützt ebenfalls die These vom Fortbestehen gemeinschaftlicher Verhältnisse in Form von patriarchalischen Haushaltsgemeinschaften. Denn es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht die kleineren Einzelfamilien für das jeweils von ihnen bebaute Stück Land hafteten, sondern daß vielmehr die Oberhäupter der Gemeinschaften (*koshu*), unter deren Namen die gesamte Eintragung lief, für den Boden als Ganzes, seine Bewirtschaftung und die entsprechende Abgabenleistung verantwortlich waren.

Die *koseki* sprechen außerdem von einer gewissen Homogenität der Bauernklasse. Es hatten sich noch keine zwischenbäuerlichen Abhängigkeiten gebildet. Unfreie und Abhängige gehörten, sofern sie überhaupt innerhalb einer Dorfgemeinde existierten, ausschließlich zu den herrschenden lokalen Kräften (Dorf- und Kreisverwalter o. ä.).

Nun mag man natürlich zurecht seine Zweifel haben, ob die *koseki* immer haargenau die Realität wiedergaben. Für die Glaubwürdigkeit der gemeinschaftlichen Verhältnisse, die sich in ihnen widerspiegeln, gibt es aber zumindest zwei Gründe. Zum einen verlangte der sehr arbeitsaufwendige Naßfeldanbau eine gewisse Gemeinschaftlichkeit. Der Entwicklungsstand der Produktivkräfte dürfte noch keine völlige Loslösung kleiner bäuerlicher Betriebe aus dem Gemeinverband erlaubt haben.

Zum anderen kann man sagen, daß sich die Taika-Reformen, die eine Reihe von feudalistischen Elementen nach Japan gebracht hatten, sozusagen über den Gemeinden abspielten, ohne deren innere Struktur verändern zu müssen. Die Gemeinwesen ließen sich so wie sie waren gut in das neue staatliche System einpassen. Das hatte zwei Ursachen: Wirtschaftlich brachten die Taika-Reformen nichts grundsätzlich Neues. Das System der Landparzellierung hatte es innerhalb der Gemeinwesen schon vor 645 gegeben. Es lebt im *handen*-System praktisch fort und wurde lediglich durch allgemeingültige, zentralstaatlich geregelte Normen der Landzuweisung und Abgabenerhebung „modernisiert“. Auch in dieser neuen Form konnte es ohne Schwierigkeiten über die Haushaltsgemeinschaften umgesetzt werden. Politisch-administrativ wurden sie problemlos integriert, da die Führer der Gemeinschaften im neuen System die Funktion der Dorf- und Kreisverwalter übernahmen und daher de facto die reale Macht über die Gemeinwesen behielten. Für die Gemeindemitglieder änderte sich folglich nichts. Das Durchschlagen der Feudalisierung bis auf die gesellschaftliche Basis in Japan erfolgte erst im Zuge des Zerfalls der Gemeinwesen in kleine bäuerliche Wirtschaften. Dieser Prozeß fand bis zum 9. Jh. seinen Abschluß, so daß man frühestens ab 10. Jh. von einem frühfeudalen System sprechen kann. Bis dahin scheint die Marx'sche Definition einer orientalischen Despotie mit der sogenannten asiatischen Produktionsweise als Fundament die Ritsuryō-Verhält-

nisse treffend zu charakterisieren. Marx schreibt, daß in den asiatischen Formen meistens „die zusammenfassende Einheit, die über allen [...] kleinen Gemeinwesen steht, als der höhere Eigentümer oder als der einzige Eigentümer erscheint, die wirklichen Gemeinden daher nur als erbliche Besitzer. Da die Einheit der wirkliche Eigentümer ist und die wirkliche Voraussetzung des gemeinschaftlichen Eigentums – so kann diese selbst als ein Besonderes über den vielen wirklichen besonderen Gemeinwesen erscheinen, wo der Einzelne dann infact eigentumslos ist, oder das Eigentum [...] für ihn vermittelt erscheint durch das Ablassen der Gesamteinheit – die im Despoten realisiert ist als dem Vater der vielen Gemeinwesen – an den Einzelnen durch die Vermittlung der besonderen Gemeinde. [...] Ein Teil [der] Surplusarbeit gehört der höhern Gemeinschaft, die zuletzt als Person existiert, und diese Surplusarbeit macht sich geltend sowohl im Tribut etc. wie in gemeinsamen Arbeiten zur Verherrlichung der Einheit, teils des wirklichen Despoten, teils des gedachten Stammwesens, des Gottes. Diese Art Gemeindeeigentum kann nun [...] so erscheinen, daß die kleinen Gemeinden unabhängig nebeneinander vegetieren und in sich selbst der Einzelne auf dem ihm angewiesenen Los unabhängig mit seiner Familie arbeitet [...]. In der asiatischen (wenigstens vorherrschenden) Form kein Eigentum, sondern nur Besitz des Einzelnen; die Gemeinde der eigentliche wirkliche Eigentümer – also Eigentum nur als gemeinschaftliches Eigentum an dem Boden. [...] Aber dieses Verhalten zu dem Grund und Boden [...] ist sofort vermittelt durch das naturwüchsige, mehr oder minder historisch entwickelte und modifizierte Dasein des Individuums als Mitglieds einer Gemeinde. [...] Ein isoliertes Individuum könnte so wenig Eigentum haben am Grund und Boden wie sprechen. [...] Das Individuum kann hier nie in der Punktualität auftreten, in der es als bloßer freier Arbeiter erscheint. Wenn die objektiven Bedingungen seiner Arbeit vorausgesetzt sind als ihm gehörig, so ist es selbst subjektiv vorausgesetzt als Glied einer Gemeinde, durch welche sein Verhältnis zum Grund und Boden vermittelt ist. Die Produktion selbst, Fortschritt der Bevölkerung [...] hebt notwendig nach und nach diese Bedingungen auf; zerstört sie statt sie zu reproduzieren etc., und damit geht das Gemeinwesen unter mit den Eigentumsverhältnissen, auf denen es gegründet war. Am zähsten und längsten hält sich notwendig die asiatische Form“.⁶

M. E. ist es in der Tat so, daß das Ritsuryô-System richtiger als orientalische Despotie, d. h. als letzte bzw. Auflösungsphase der asiatischen Produktionsweise anzusehen ist. Es bildete die Brücke zur feudalen Produktionsweise, ist ihr aufgrund der noch bestehenden gemeinschaftlichen Verhältnisse jedoch noch nicht zuzurechnen.

6 Karl MARX: *Formen, die der kapitalistischen Produktion vorhergehen*. MEW, Bd.42, S.384ff.